



## **Vereinssatzung**

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene  
Mitgliederversammlung am 16.05.1969

Unterschriften von 7 Vereinsmitgliedern

Helmut Schaum	August Hohmann	Herbert Olberg
	Karl Bernhard	
Josef Schmidt	Rudolf Matzke	Reinhold Schmidt

Satzungsänderungen erfolgten am:

27. Juni 1978 und  
06. Juni 1994  
01. Dezember 2000  
27. Februar 2010

# **Satzung der Sportgemeinschaft "Buchonia" Rudolphshan 1911 e.V.**

## **§1**

### **Name, Sitz, Zweck und Aufgaben**

***Der im Jahre 1911 gegründete Verein führt den Namen***

**"Sportgemeinschaft Buchonia Rudolphshan 1911".**

Der Verein hat seinen Sitz in 36088 Hünfeld, Stadtteil Rudolphshan. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Sportgemeinschaft Buchonia Rudolphshan 1911 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und *die* Pflege des traditionellen heimischen Fastnachtsbrauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Wettbewerben, die Bereitstellung und Wartung von Übungs- und Trainingsgerät und der Aufführung von Fastnachtsveranstaltungen mit Redebeiträgen, Sketchen und gymnastischen Tanzvorführungen.

## **§2**

### **Verwendung der Vereinsmittel**

- 1.** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.
- 3.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4.** Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5.** Der Verein ist Mitglied diverser Verbände und unterwirft sich als solcher deren Satzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen die genannten Verbände als Mitglied angehören.

## **§2a**

### **Fußballförderverein**

Der Fußballförderverein 2015 Buchfinkenland e.V. dient dem SV Hellas 1921 Michelsrombach e.V. und der SG Buchonia Rudolphshan 1911 e.V. als Mittelbeschaffungskörperschaft zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung. Er berät und unterstützt die steuerbegünstigten Vereine finanziell und ideell. Zu diesem Zweck kann der Fußballförderverein 2015 Buchfinkenland e.V. vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins im sportlichen Bereich verlangen. Zweimal jährlich sollen gemeinsame Sitzungen der Vorstände aller drei Vereine stattfinden.

### §3

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
(Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.)

### §4

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat: a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,  
b) Jugendmitglieder unter 18 Jahren  
c) unterstützende (passive) Mitglieder  
d) Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede Person, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung werden soweit sich die Person durch ihre schriftliche Beitrittserklärung verpflichtet die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen muss die Unterschriften ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) enthalten. Diese bestätigen mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis für die Teilnahme des/ der Minderjährigen am Sportbetrieb und an sportlichen Wettkämpfen. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden in einer Jugendabteilung (§ 18) zusammengefasst.

### §5

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann gegenüber dem Antragsteller/ der Antragstellerin ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von Personen die am Sportgeschehen aktiv teilnehmen wollen von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Durchführung sportlicher Aktivitäten abhängig zu machen.

Die Ehrenmitgliedschaft entsteht durch die Ernennung nach §4 Ziffer 3 und durch die Annahme der Ehrenmitgliedschaft.

## §6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Durch den Tod des Mitgliedes.
2. Durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand nur schriftlich zum 31.12.eines Kalenderjahres erklärt werden kann. Diese Erklärung muss spätestens am 30.11.den Vorstand erreicht haben.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
  - a) drei Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht begleicht oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Durch Ausschluss (siehe §10 Ziffer 2)

## §7

### **Mitgliedschaftsrechte**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen Anträge zu stellen und am Meinungsbildungsprozess mitzuwirken.
2. Mitglieder die das 18.Lebensjahr vollendet haben und keiner Einschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit unterliegen haben in der Mitgliederversammlung das aktive und das passive Wahlrecht. Jugendmitglieder welche das 18.Lebensjahr nicht vollendet haben besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Den passiven Mitgliedern kann die Nutzung der Sportanlagen und der Sportgeräte im Einzelfall und auf Anfrage, durch den Vorstand gestattet werden darüber hinaus besitzen sie alle anderen satzungsmäßigen Rechte.
4. Jedem Mitglied, dass sich durch die Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes eines vom Vorstand bestellten Organs, eines / einer Abteilungsleiters / Abteilungsleiterin oder Spielführers / Spielführerin in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Beirat zu.

## §8

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in allen Aktivitäten, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, zu unterstützen. Den Anordnungen des Vorstandes und den von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter/ innen und Spielführer/ innen in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
2. Den Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen.
3. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
4. Auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen

## §9

### Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, soweit sie nicht aus begründetem Anlass, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, davon befreit werden. Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag im März des jeweiligen Geschäftsjahres erhoben. Personen die im Laufe eines Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft erwerben, bezahlen im Beitrittsjahr für jeden Monat der Mitgliedschaft 1 / 12 des Jahresbeitrages.

Sonderbeiträge können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen

## § 10

### Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

**a) Verwarnung b) Verweis c) Geldbuße und d) Sperre**

Solche Bestrafungen sollen in Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitgliedes nicht in Betracht kommt.

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

**a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,**

**b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen.**

**c) Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.**

**d) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.**

Für den Ausschluss ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes notwendig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Eine Empfehlung des Beirates ist einzuholen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die, vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende, Mitgliederversammlung zu deren Entscheidung endgültig ist. Ab dem Zeitpunkt an dem der Ausschlussbeschluss rechtswirksam ist hat das ausgeschlossene Mitglied jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen verloren.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## § 11

### Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 12)
2. Vorstand (§ 13)
3. Beirat (§14)

## § 12

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und soll möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres einberufen werden, und zwar durch schriftliche Ladung. Der Vorstand ist berechtigt, die schriftliche Einladung auch an die vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse zu senden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten soll:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Betreuer/ Innen der Sportabteilungen
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Beschlussfassung über Voranschläge und die Rechnungslegung für das jeweilige Geschäftsjahr
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht worden sein müssen.
  - g) Bestätigung der Abteilungsleiter.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3 / 4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Darüberhinausgehende Wahlen oder Abstimmungen sind nur auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers als geheime Wahlen durchzuführen. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das *vom* Versammlungsleiter (ein Vorstandsmitglied) und dem Protokoll erstellenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

## § 13

### Der Vorstand

**1.** Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Finanzplanung, Buchführung und Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichts

**2.** Der Vorstand des Vereins besteht aus einer Vereinsführung von mindestens 5, höchstens 9 Personen, die gleichberechtigt und gemeinschaftlich die Aufgaben eines Vorsitzenden wahrnehmen. Das Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands (z.B. Amtsniederlegungen, Tod) ist unbeachtlich, soweit die vorgesehene Mindestzahl nicht unterschritten wird. Bei Unterschreiten der Mindestzahl kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Verbleiben nicht mindestens zwei ursprünglich gewählte Mitglieder im Amt, sind Neuwahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

**3.** Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben im Innenverhältnis.

**4.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die in Nr. 2 genannte Vereinsführung. Hiervon sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins zur Umsetzung von Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüssen berechtigt.

**5.** Eine bedarfsorientierte Anzahl der Mitglieder des Vorstandes, die durch ihn bestimmt werden, vertreten den Verein in Organen von vom Hessischen Fußballverband genehmigten Fußballspielgemeinschaften.

**6.** Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich und sollen mindestens in monatlichen Abständen durchgeführt werden. Sach- und Fachkundige Personen können in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen geladen werden. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse enthalten.

**7.** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich oder durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

8. Die Wahl des Vorstands erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands soll schriftlich und geheim durchgeführt werden. Stehen für ein Amt mehrere Personen zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, und ist diese Person bereit, das Amt anzunehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand als Gremium gemeinschaftlich - durch offene Abstimmung - gewählt wird. Wahlvorschläge welche Personen betreffen die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind dürfen nur zugelassen werden, wenn der Wahlleiter die Wählbarkeit der Person feststellt und die Zustimmung der vorgeschlagenen Person dem Wahlleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, (Wahlleiter und zwei Beisitzer) zu bestellen, der die Aufgabe hat die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
9. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mittel des Vereins nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich zu den in § 1 festgeschriebenen Zwecken zu verwenden.
11. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. §16).

## § 14

### Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen:

1. Aus den Mitgliedern des Vorstandes
2. Aus den Mitgliedern des Sportausschusses

Der Beirat ist ein beratendes Gremium zur Unterstützung der Meinungsbildung im Vorfeld von wichtigen Vorstandsbeschlüssen. Dies gilt insbesondere bei Tatbeständen nach §§ 7 Abs.4, 10 und 19 Abs. 2 sowie bei den Vorbereitungen zu Mitgliederversammlungen und Wahlen. Die Mitglieder des Beirates erhalten alle Einladungen mit Tagesordnung zu Vorstandssitzungen zur Kenntnis. Ihre Teilnahme an Vorstandssitzungen ist erwünscht und stellt keine Verletzung des Öffentlichkeitsverbotes von Vorstandssitzungen dar. Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit erworbenen Informationsverpflichtet. Insbesondere das Abstimmungsverhalten im Vorstand unterliegt besonderem Vertrauensschutz.

## § 15

### Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in einer Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Kassenabschlusses. Zwischenprüfungen sind möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.



## § 16

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

## § 17

### **Sportabteilungen**

Die aktiven Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss in Abteilungen zusammengefasst.

## § 18

### **Jugendarbeit**

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, können Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die vom zuständigen Vorstandsmitglied geleitet werden. Jede Jugendgruppe soll von einem / einer Betreuer/ in, der/die vom zuständigen Vorstandsmitglied bestellt wird, geleitet werden. Die Bestellung der Jugendbetreuer/ in bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## § 19

### **Ehrungen**

1. Eine Person die sich in außerordentlicher Weise Verdienste um den Verein erworben hat kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2 / 3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden hierzu ist eine 2 / 3 Mehrheit erforderlich.
2. Eine Person, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben hat, kann durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich. Der Beirat kann durch Beschluss die Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist oder wegen schwerer Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde.

## § 20

### Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1 / 3 der Mitglieder dies beantragen. Der Antrag und seine Begründung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt, nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten des Vereins, das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Kinder Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für deren steuerbegünstigten Stiftungszweck zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 16.05.1969

Unterschriften von 7 Vereinsmitgliedern

Helmut Schaum August Hohmann Herbert Olberg  
Karl Bernhard  
Josef Schmidt Rudolf Matzke Reinhold Schmidt

Satzungsänderungen erfolgten am:

27. Juni 1978.

06. Juni 1994 und

01. Dezember 2000

27. Februar 2010

14. Juli 2016